

RS OGH 1967/5/24 7Ob82/67 (7Ob83/67), 1Ob237/72, 6Ob738/80, 6Ob756/80, 6Ob193/98w, 6Ob196/06a, 6Ob13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.05.1967

Norm

ABGB §805

ABGB §1278

Rechtssatz

Die Erklärung, durch die jemand zu Gunsten einer anderen Person auf sein Erbrecht verzichtet, bedarf, anders als die bloße Erbentschlagung nach § 805 ABGB, der Annahme und ist im Übrigen sinngemäß wie der Erbschafts Kauf nach § 1278 ABGB zu behandeln.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 82/67

Entscheidungstext OGH 24.05.1967 7 Ob 82/67

Veröff: EvBl 1968/3 S 17

- 1 Ob 237/72

Entscheidungstext OGH 08.11.1972 1 Ob 237/72

- 6 Ob 738/80

Entscheidungstext OGH 15.10.1980 6 Ob 738/80

- 6 Ob 756/80

Entscheidungstext OGH 05.11.1980 6 Ob 756/80

- 6 Ob 193/98w

Entscheidungstext OGH 24.09.1998 6 Ob 193/98w

nur: Die Erklärung, durch die jemand zu Gunsten einer anderen Person auf sein Erbrecht verzichtet, bedarf der Annahme und ist im übrigen sinngemäß wie der Erbschafts Kauf nach § 1278 ABGB zu behandeln. (T1)

Beisatz: Die Formbedürftigkeit gilt nicht nur für den Erbschafts Kauf, sondern auch für die Erbschaftsschenkung. (T2)

Veröff: SZ 71/152

- 6 Ob 196/06a

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 196/06a

Auch; nur T1; Beis ähnlich T2; Beisatz: Die negative Erbserklärung des Erben (Schenker) erfüllt auch nicht in

Verbindung mit der positiven Erbserklärung des Erwerbers die gesetzlichen Formerfordernisse. (T3)

Beisatz: Die Frage, ob der Formmangel des § 1278 Abs 2 ABGB durch wirkliche Übergabe des Nachlasses saniert werden kann, wird offen gelassen. (T4)

- 6 Ob 136/07d

Entscheidungstext OGH 27.02.2009 6 Ob 136/07d

Vgl; Beisatz: Auch eine Entschlagung des Erben zugunsten von Personen, die bei seinem Wegfall nicht ohnedies zu Erben berufen wären, kann eine (entgeltliche oder unentgeltliche) Erbschaftsveräußerung sein und bedarf eines Notariatsakts oder eines gerichtlichen Protokolls. (T5)

Beisatz: Formpflichtig sind auch jene Verträge, durch die sich der Erbe zu einer solchen Verfügung verpflichtet. (T6)

Beisatz: Die Formpflicht gilt auch für die Veräußerung des Vor- und des Nacherbrechts. (T7)

Beisatz: Durch die Einantwortung werden formungültige Geschäfte nicht geheilt. (T8)

- 6 Ob 3/09y

Entscheidungstext OGH 02.07.2009 6 Ob 3/09y

Vgl; Beisatz: Die Erklärung, auf die Erbschaft zugunsten einer bestimmten Person zu verzichten, der die Erbschaft bei Wegfall des Verzichtenden nicht ohnehin zur Gänze zugefallen wäre, ist als Erbschaftsschenkung oder als Erbschafts Kauf zu behandeln und darauf § 1278 ABGB anzuwenden (6 Ob 196/06a). (T9)

- 4 Ob 40/10a

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 4 Ob 40/10a

Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Diese Formpflicht wird nicht durch die Entschlagungserklärung und die Erbantrittserklärung des Begünstigten erfüllt. (T10)

- 2 Ob 134/20z

Entscheidungstext OGH 17.09.2020 2 Ob 134/20z

Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Erbschaftsschenkung. (T11)

- 2 Ob 203/20x

Entscheidungstext OGH 25.03.2021 2 Ob 203/20x

Beis nur wie T5; Beisatz: Hier: Ausschlagung, die ausdrücklich auf Nachkommen erstreckt wurde. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0013025

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at